Verlagsort Stettin.

Kirchliches Amtsblatt
der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 22. Stettin, den 20. Dezember 1930. 62. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 208.) Kirchensammlungen im Jahre 1931 in der Provinz Pommern. — (Nr. 209.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1931. — (Nr. 210.) Verzinsung der Aufwertungshypotheken, Aufwertung von Pfand- und Rentenbriefen, Tilgungsraten von Hypotheken. — (Nr. 211.) Anzeigen an das Finanzamt. — (Nr. 212.) Lohnzahlungen vor dem Weihnachtsfest. — (Nr. 213.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige. — (Nr. 214.) Kirchensammlung für die soziale Arbeit der Kirche. — (Nr. 215.) Sammlung für die Berliner Missionsgesellschaft. — (Nr. 216.) Reichserziehungswoche. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 17. Dezember 1930.

(Nr. 208.) Kirchensammlungen im Jahre 1931 in der Provinz Pommern.

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen bis?	Der Ertrag ist abzuführen an wen?	Bemerkungen
1	Für die Stettiner Stadtmission	Am Neujahrstag (1. 1. 31)	15. Februar	Pastor Langkutsch in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 6247	
2	Für das Bugenhagen-Heim (Kindersheim) in Deutschrow	Am Sonntag nach Neujahr (4. 1. 31)			
3	Für die Züllchower Anstalten	Am 1. Sonntag nach Epiphanias (11. 1. 31)	15. Februar	Die Züllchower Anstalten, Postscheckkonto Berlin Nr. 7169	
4	Für die soziale Arbeit der Kirche (zur Verfügung des E. O. K.)	Am 2. Sonntag nach Epiphanias (18. 1. 31)	15. Februar	Die Landschaftliche Bank in Stettin, Postscheckkonto Stettin 1436, auf das Konto „Konsistorium-Sammelkonto für Kirchenkollekten".	
5	Für die kirchliche Jugendpflege (zur Verfügung des E. O. K.)	Am 3. Sonntag nach Epiphanias (25. 1. 31)	15. Februar	Wie zu 4	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen bis?	Der Ertrag ist abzuführen an wen?	Bemerkungen
6	Für die Heilanstalt alkoholkranker Frauen, Maria-Marthahaus in Belgard	Am Sonntag Septuagesimae (1. 2. 31)	15. März	Konto 861 bei der Kreissparkasse Belgard Postscheckkonto Stettin Nr. 218	
7	Für die bedrängten Glaubensgenossen der östlichen Abtretungsgebiete	Am Sonntag Sexagesimae (8. 2. 31)	15. März	Wie zu 4	
8	Für das Magdalenenstift Stettin	Am Sonntag Estomihi (15. 2. 31)	15. März	Postscheckkonto Stettin Nr. 167 01 für das Magdalenenstift	
9	Zur Förderung des Studiums der ev. Theologie	Am Sonntag Invokavit (22. 2. 31)	15. März	Wie zu 4	
10	Für die Linderung der durch den Krieg hervorgerufenen persönlichen Nöte sowie zur Fürsorge für die Kriegergräber	Am Sonntag Reminiszere (1. 3. 31)	15. April	Wie zu 4	
11	Synodale Prediger-Witwen- u. Waisen-Kasse P. Amtsblatt Nr. 4 Seite 25 Nr. 24	Am Sonntag Oculi (8. 3. 31)			
12	Für den Ev. Verband für die weibliche Jugend Deutschlands	Am Sonntag Lätare (15. 3. 31)	15. April	Den Verband der weiblichen Jugend Deutschlands, Postscheckkonto Berlin Nr. 7500	
13	Für das Bugenhagen-Stift in Outtenrod	Am Sonntag Judica (22. 3. 30)			
14	Für den Evang. Preßverband für die Provinz Pommern	Am Sonntag Palmarum (29. 3. 31)	15. April	Den Ev. Preßverband für Pommern, Postscheckkonto Stettin Nr. 19643	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen bis?	Der Ertrag ist abzuführen an wen?	Bemerkungen
15	Für die Pommerschen Diakonissen-Mutterhäuser und evangelischen Schwesternschaften	Am Karfreitag (3. 4. 31)	15. Mai	Wie zu 4	
16	Für den Provinzialverein für Innere Mission in Pommern	Am I. Ostertage (5. 4. 31)	15. Mai	Den Provinzial-Verein für Innere Mission in Pommern, Postscheckkonto Stettin Nr. 8388 mit genauer Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt	Zahlkarten mit Vordruck sind im Büro des Provinzial-Vereins für Innere Mission hier, Elisabethstr. 69, zu haben.
17	Synodal-Prediger-Witwen- u. Waisen-Kasse	Am II. Ostertage (6. 4. 31)			
18	Für die Förderung innerkirchlicher Arbeiten auf dem Gebiete der Wortverkündigung und Liebestätigkeit	Am Sonntag Quasimodogeniti (12. 4. 31)	15. Mai	Wie zu 4	
19	Für die kirchliche Jugendpflege in Pommern	Am Sonntag Miserikordias Domini (19. 4. 31)	15. Mai	Wie zu 4	
20	Für die Sicherung der Evangelischen Kirche in den Grenzgebieten	Am Sonntag Jubilate (26. 4. 31)	15. Mai	Wie zu 4	
21	Für den pommerschen Verband evang.-kirchl. Blaukreuzvereine	Am Sonntag Cantate (3. 5. 31)	15. Juni	Anschrift wird noch mitgeteilt werden	
22	Bethlehem-Stiftung in Greifswald	Am Sonntag Rogate (10. 5. 31)			

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen bis?	Der Ertrag ist abzuführen an wen?	Bemerkungen
23	Für die Heidenmission	Am Himmelfahrtstage (14. 5. 31)	15. Juni	An die betreffenden Missionsgesellschaften nach Beschluß der Gemeinde-Kirchenräte	Vergl. auch Kirchl. Amtsblatt 1903, S. 125 und 126.
24	Wiederaufbau-Fürsorge in Pommern	Am Sonntag Exaudi (17. 5. 31)			
25	Für die Hauptbibelgesellschaft	Am ersten Pfingstfeiertage (24. 5. 31)	15. Juni	Die Direktion der Preußischen Hauptbibelgesellschaft in Berlin, Postscheckkonto Bln Nr. 28043	
26	Für die kirchliche Volksmission in Pommern	Am zweiten Pfingstfeiertage (25. 5. 31)	15. Juni	Wie zu 4	
27	Usedomer Spang	Am Trinitatis-Sonntage (31. 5. 31)			
28	Für die Berliner Stadtmission	Am 1. Sonntag nach Trinitatis (7. 6. 31)	15. Juli	Die Berliner Stadtmission Postscheckkonto Berlin Nr. 3299	
29	Für den Zentral-Ausschuß für Innere Mission	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (14. 6. 31)	15. Juli	Den Zentral-Ausschuß, Postscheckkonto Berlin Nr. 12745	
30	Für das Hainsteinjugendwerk bei Eisenach	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (21. 6. 31)	15. Juli	Wie zu 4	
31	Für die Pommersche Rettungsanstalt Johannishaus in Belgard (Persante)	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (28. 6. 31)	15. Juli	Konto 41 bei der Kreissparkasse Belgard, Postscheckkonto Stettin 218	

So Amtsbl. 1934 Nr. 25 Nr. 24—2

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen bis?	Der Ertrag ist abzuführen an wen?	Bemerkungen
32	Jugendpflege in der Synode Kirchl. Amtsbl. S. 4 vom 1931 Seite 25 S. 24–3	Am 5. Sonntag nach Trinitatis (5. 7. 31)			
33	Für den Hauptverein des Evangelischen Bundes	Am 6. Sonntag nach Trinitatis (12. 7. 31)	15. August	Die Girokasse der Stadt Stettin (Postscheckkonto Stettin Nr. 29229) Girokonto 2	
34	Für den Evangel. Preßverband für Deutschland	Am 7. Sonntag nach Trinitatis (19. 7. 31)	15. August	Den Evangelischen Preßverband für Deutschland, Postscheckkonto Berlin NW 7 Nr. 6477	
35	Zur Förderung des kirchlichen Herbergswesens	Am 8. Sonntag nach Trinitatis (26. 7. 31)	15. August	Wie zu 16	Zahlkarten wie bei Nr. 16. Genaue Angabe des Zwecks auf dem linken Abschnitt.
36	Für die Auslandsdiaspora	Am 9. Sonntag nach Trinitatis (2. 8. 31)	15. September	Wie zu 4	
37	Judenmission	Am 10. Sonntag nach Trinitatis (9. 8. 31)			Kirchl. Amtsbl. S. 11 Seite 78 S. 78
38	Für das Krüppelheim zu Alt Colziglow und die Krüppelanstalt Bethesda in Züllchow i. Pom.	Am 11. Sonntag nach Trinitatis (16. 8. 31)	15. September	Wie zu 4	
39	Für die kirchliche Taubstummenpflege	Am 12. Sonntag nach Trinitatis (23. 8. 31)	15. September	Wie zu 4	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen bis?	Der Ertrag ist abzuführen an wen?	Bemerkungen
40	Eine gemeinsame Kollekte für die Ev. Frauenhilfe und den Ev. kirchl. Hilfsverein in Potsdam	Am 13. Sonntag nach Trinitatis (30. 8. 31)	15. September	Die Ev. Frauenhilfe Potsdam, Postscheckkonto Berlin Nr. 30880	
41	Für die Pflege der evangelischen Erziehung	Am 14. Sonntag nach Trinitatis (6. 9. 31)	15. Oktober	Wie zu 4	
42		Am 15. Sonntag nach Trinitatis (13. 9. 31)			
43		Am 16. Sonntag nach Trinitatis (20. 9. 31)			
44	Für die Anstalt zur Erziehung und Pflege Blöd- und Schwachsinniger „Kückenmühle" bei Stettin und für die Pflegeanstalt für Epileptische „Tabor" bei Stettin	Am 17. Sonntag nach Trinitatis (27. 9. 31)	15. Oktober	Die Kückenmühler Anstalten in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 8803	
45	Für dringende Notstände der Landeskirche besonders in den Zerstreuungsgebieten	Erntedankfest am 18. Sonntag nach Trinitatis (4. 10. 31)	15. November	Wie zu 4	Im Anschluß an die Kirchensammlung ist eine Haussammlung für denselben Zweck angeordnet, über welche besondere Verfügung folgt.
46	Für die Missionsstation Pommern	Am 19. Sonntag nach Trinitatis (11. 10. 31)	15. November	Die Berliner Missionsgesellschaft, Postscheckkonto Berlin 3771 „für die Missionsstation Pommern"	

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen bis?	Der Ertrag ist abzuführen an wen?	Bemerkungen
47	Synodal-Ausschuß-Mitglieder in Wilhelm-Kasse	Am 20. Sonntag nach Trinitatis (18. 10. 31)			
48	Für den Ostdeutschen Jünglingsbund	Am 21. Sonntag nach Trinitatis (25. 10. 31)	15. November	Den Ostdeutschen Jünglingsbund Postscheckkonto Berlin Nr. 12828	
49	Für den Pommerschen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	Am 22. Sonntag nach Trinitatis (1. 11. 31) (Reformationsfest)	15. Dezember	Den Schatzmeister des Pommerschen Hauptvereins, Rudolf Christian Gribel in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 9147	
50		Am 23. Sonntag nach Trinitatis (8. 11. 31)			
51		Am 24. Sonntag nach Trinitatis (15. 11. 31)			
52	Für die soziale Arbeit der Provinzialkirche und für die Zwecke der Pommerschen Gefangenenfürsorge	Am Buß- und Bettag (18. 11. 31)	15. Dezember	Wie zu 4	
53	Für bedürftige Gemeinden der Provinz Pommern	Am Totensonntage, dem 25. Sonntage nach Trinitatis (22. 11. 31)	15. Dezember	Die Provinzial-Synodalkasse, Postscheckkonto Stettin Nr. 3270 für Kollektenkonto der Provinzialsynode	
54	Verein der Schwestern junger Mädchen in Swinemünde	Am 1. Advent (29. 11. 31)			

Lfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen bis?	Der Ertrag ist abzuführen an wen?	Bemerkungen
55	Für die Pom. Pfarrtöchterstiftung	Am 2. Advent (6. 12. 31)	15. Januar	Die Provinzial-Synodalkasse, Postscheckkonto Stettin Nr. 3270 für die „Pfarrtöchterstiftung"	
56	Für die Auswandererfürsorge und Seemannsmission	Am 3. Advent (13. 12. 31)	15. Januar	Wie zu 4	
57		Am 4. Advent (20. 12. 31)			
58	Für die Pom. Frauenhilfe	Am ersten Weihnachtstage (25. 12. 31)	15. Januar	Die Landschaftliche Bank in Stettin Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe"	
59	Für die kirchliche Arbeit im heiligen Lande	Am zweiten Weihnachtstage (26. 12. 31)	15. Januar	Wie zu 4	
60		Am Sonntag nach Weihnachten (27. 12. 31)			

Die General-Synode hat den allgemeinen Kollektenplan in der Weise festgestellt, daß von den 60 Kollektentagen 25 für gesamtkirchliche, 23 für provinzialkirchliche Zwecke und 12 für Kirchenkollekten der Kirchenkreise und Kirchengemeinden bestimmt sind.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 3. Dezember 1930 — E. O. I. 8469 — von den gesamtkirchlichen Kollekten für das Jahr 1931 bisher 20 angeordnet, die in dem vorstehenden Plan ausgeschrieben werden. Die Anordnung weiterer gesamtkirchlicher Kollekten hat der E. O. K. sich vorbehalten.

Die 18. ordentliche Pommersche Provinzialsynode hat in der 4. Sitzung ihrer 1. Tagung 1929 für das Jahr 1931, 23 provinzialkirchliche Kollekten beschlossen, die in dem vorstehenden Plan ebenfalls ausgeschrieben werden.

12 Kollektentage im Jahre 1931 stehen mithin den Kirchenkreisen und Gemeinden der Kirchenprovinz für Kollekten, welche sie selbst zu beschließen haben, zur Verfügung, jedoch hat die 18. ordentliche Provinzialsynode (1. Tagung, 4. Sitzung) beschlossen, zur Bewilligung einer Kirchenkollekte in diesem Rahmen zu empfehlen: a) sämtlichen Kirchenkreisen der Kirchenprovinz:

1. das Evangelische Kinderheim der Bethlehemstiftung in Greifswald,
2. die kirchliche Wandererfürsorge in der Provinz Pommern,

b) den Kirchenkreisen des Westsprengels:

das Bugenhagenstift (Kinderheim) in Ducherow.

Weitere Mitteilungen über diese Anstalten behalten wir uns vor. Die Erträge der Sammlung für das Bethlehemstift sind von den Herren Superintendenten an die Kreissparkasse Greifswald, Postscheckkonto Stettin Nr. 15084 mit der Bezeichnung „für die Bethlehemstiftung" abzuführen.

Ebenso bleibt Verfügung über eine Haussammlung für die bedürftigen Gemeinden Pommerns vorbehalten.

Zu der Einsammlung und Abführung der ausgeschriebenen Sammlungen bemerken wir folgendes:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß ausgeschriebene Kirchensammlungen von einigen Gemeinde-Kirchenräten oder Geistlichen eigenmächtig auf einen anderen Tag verlegt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht statthaft, vielmehr sind die Kirchensammlungen für die Tage abzukündigen und an den Tagen einzusammeln, für welche sie angeordnet sind.

Es ist ferner bekannt geworden, daß in einzelnen Gemeinden neben den angeordneten Kirchensammlungen andere Sammlungen für Gemeindezwecke abgekündigt und empfohlen werden. Es soll den Kirchengemeinden nicht verwehrt werden, für eigene Zwecke zu sammeln, jedoch dürfen im Gottesdienst nach einer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nur die angeordneten Kirchensammlungen abgekündigt und empfohlen werden, auch ist es nicht statthaft, Büchsen und Behälter für andere Sammlungen an bevorzugten Stellen aufzustellen.

Es bedarf ferner keiner Erörterung, daß es nicht statthaft ist, Teile des Ergebnisses der angeordneten Kirchensammlungen für Zwecke des Kirchenkreises oder Bedürfnisse der eigenen Gemeinde oder andere Zwecke abzusondern.

Wir erinnern endlich daran, daß die Herren Geistlichen verpflichtet sind, ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Kirchensammlungen zu führen, in welches die Erträge alsbald nach dem Gottesdienst einzutragen und von einem Mitglied der kirchlichen Körperschaften oder sonst einer Vertrauensperson gegenzuzeichnen sind. (Vgl. Verfügung vom 4. Januar 1916 XI. 1565 Kirchl. Amtsbl. 1916 S. 11.) Wir ersuchen die Herren Superintendenten, sich bei den Kirchenvisitationen oder sonstigen Gelegenheiten von der Führung dieses Verzeichnisses zu überzeugen und darüber zu berichten.

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen am letzten Tage jeden Monats gesammelt an die Herren Superintendenten abführen, letztere ersuchen wir, die Gesamterträge aus den Kirchenkreisen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt einzusenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der üblichen Form (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78—80) einzureichen. Wie machen den Herren Geistlichen die pünktliche Abführung der Sammlungserträge an die Herren Superintendenten zur besonderen Pflicht, letzteren die Abführung zu den in dem Verzeichnis genannten Terminen.

Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffenden Sammlungen ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden sind, aber keinen Ertrag ergeben haben.

Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-Mission (Nr. 23) ist von dem Gemeinde-Kirchenrat jedes Pfarrsprengels darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superintendenten mitzuteilen und von diesem auf dem bezüglichen Lieferzettel zu vermerken. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mit aufzuführen.

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Sammlungen durchweg um Veranstaltungen und Anstalten, die auf die Unterstützung der brüderlichen Liebe durchaus angewiesen sind, um ihre segensreiche Arbeit weiter ausüben zu können. Wir vertrauen, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung aller Sammlungen wie bisher auch in diesem Jahre werden angelegen sein lassen.

Tgb. VI. Nr. 1295.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 26. November 1930.

(Nr. 209.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1931.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 29. November 1929, II Nr. 373 (K. A. Bl. 1929 Seite 177) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1931, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Als Bezugspreis für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1931 haben wir

5,— RM.

festgesetzt. Die Bestellung auf einzelne Monate ist nicht angängig.

Tgb. II. Nr. 418.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 17. Dezember 1930.

(Nr. 210.) Verzinsung der Aufwertungshypotheken, Aufwertung von Pfand- und Rentenbriefen, Tilgungsraten von Hypotheken.

1. Nach dem Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930, Reichsges. Bl. Teil I Seite 300, Kirchl. Amtsbl. S. 144, § 1, ist der Aufwertungsbetrag für Hypotheken und persönliche Forderungen vom 1. Januar 1932 ab zu einem über 5 v. H. hinausgehenden Hundertsatze zu verzinsen. Die zweite Durchführungsverordnung zu jenem Gesetz vom 5. Dezember 1930, Reichsges. Bl. Teil I Seite 608, setzt nunmehr diesen Zinssatz auf $7^1/_2$ v. H. fest.

2. Durch unsere Verfügung vom 19. Januar 1927, Kirchl. Amtsblatt Seite 22, hatten wir den Kirchengemeinden empfohlen, die etwa in ihrem Besitze befindlichen Pfand- und Rentenbriefe einer Bank zur Überwachung der Aufwertungsvorgänge in Verwahrung zu geben. Ferner hatten wir durch die Verfügungen vom 8. November 1927, K. A. Bl. S. 194, vom 28. April 1920, K. A. Bl. S. 69, vom 19. Juni 1928, K. A. Bl. S. 122, vom 11. Februar 1929, K. A. Bl. S. 17 und vom 26. Februar 1929, K. A. Bl. S. 24, die Aufkündigungen der genannten Schuldverschreibungen im einzelnen bekanntgemacht. Trotzdem haben wir Grund zu der Annahme, daß bei einzelnen kirchengemeindlichen oder synodalen oder kirchlichen Stiftungsfonds noch unaufgewertete Pfand- oder Rentenbriefe oder ähnliche Schuldverschreibungen ruhen. Z. B. hat die Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion vor einiger Zeit mitgeteilt, daß zum Teil Pfandbriefe mit serienweise fortlaufender Nummernfolge nicht zur Einlieferung gelangt seien. Sämtliche Gemeindekirchenräte und Vorstände kirchlicher Vermögensmassen wollen sogleich ihre Vermögenswerte daraufhin durchsehen, ob etwa noch unaufgewertete Papiere vorhanden sind. Sollte dies der Fall sein, ist unverzüglich entsprechend unseren obengenannten Bekanntmachungen die Aufwertung zu veranlassen. Wir weisen noch darauf hin, daß auch für die von der Neuen Pommerschen Landschaft für Kleingrundbesitz ausgefertigten Pfandbriefe seit Januar 1929 Goldpfandbriefe ausgegeben sind.

Da die Goldpfandbriefe seit dem 1. Juli 1928 verzinst werden, müssen auch seit jener Zeit in den Haushaltsplänen und Rechnungen sämtlicher kirchlicher Kassen die entsprechenden Zinsbeträge erscheinen. Die Herren Superintendenten wollen veranlassen, daß die Synodalrechner bei Prüfung sämtlicher Rechnungen ihr Augenmerk vorzüglich auch darauf richten, daß die Vermögensverzeichnisse nunmehr anstelle der alten Markpapiere die entsprechenden Goldmark- oder Reichsmark-Aufwertungspapiere aufweisen und daß unter den Einnahmen auch die entsprechenden Zinsen aufgeführt sind.

3. Nach § 29 des Aufwertungsgesetzes ruhte bei Tilgungshypotheken die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen bis zum 1. Januar 1926. Seit diesem Zeitpunkt mußten die vertragsmäßigen Tilgungssätze wieder gezahlt werden. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dies, zumal da Wiederbeginn der Tilgung und Wiederbeginn der Verzinsung zeitlich auseinanderfielen, gelegentlich übersehen worden ist. Die im Jahre 1926 fällig gewordenen Tilgungsraten verjähren bereits mit dem Ablauf des laufenden Kalenderjahres. Sollten daher Raten noch aus jener Zeit rückständig sein, muß unverzüglich vom Schuldner ein Anerkenntnis jener Schuld erwirkt, oder aber ein Zahlungsbefehl gegen ihn beim Amtsgericht beantragt und ihm noch vor dem 1. Januar 1931 zugestellt werden. Die Gemeindekirchenräte sind dafür haftbar, daß nicht durch Versäumnisse Vermögensverluste für die Kirchengemeinde eintreten.

Tgb. IV. Nr. 3930.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 10. Dezember 1930.

(Nr. 211.) Anzeigen an das Finanzamt.

Wir bringen unsere allgemeine Verfügung vom 19. Dezember 1927 — IV 3078 —, Kirchliches Amtsblatt 1927 Seite 216 — in Erinnerung, nach der gemäß § 49 der Ausführungsbestimmungen zum

Einkommensteuergesetz öffentliche Kassen spätestens bis zum 10. Januar eines jeden Jahres dem für sie zuständigen Finanzamt ein Verzeichnis der außerhalb des Reiches wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu übersenden haben, an die sie während des abgelaufenen Kalenderjahres regelmäßig wiederkehrende Bezüge mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gezahlt haben.

Tgb. IV. Nr. 3859.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 12. Dezember 1930.

(Nr. 212.) Lohnzahlungen vor dem Weihnachtsfest.

Die Durchführung des Gesetzes vom 13. Dezember 1929 über den Ladenschluß am 24. Dezember (R.-G.-Bl. 1929 I S. 219) würde wesentlich erleichtert werden, wenn Lohnzahlungen und Ausschüttungen anläßlich des Weihnachtsfestes möglichst schon vor dem 24. Dezember vorgenommen und die Weihnachtseinkäufe rechtzeitig erledigt würden. Der Herr Reichsarbeitsminister wie der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung haben angeregt, daß auch die Kirche ihren Einfluß in dieser Richtung geltend mache. Der Evangelische Oberkirchenrat hat diese Anregung gern aufgenommen. Wir veranlassen demgemäß die kirchlichen Körperschaften in ihren Gemeinden in geeigneter Weise auf die Durchführung der Anregung hinzuwirken.

Tgb. VI. Nr. 3448.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 16. Dezember 1930.

(Nr. 213.) Einrichtung von Gottesdiensten für Taubstumme und deren Angehörige.

Die Gottesdienste für Taubstumme und deren Angehörige finden statt:

1. In Bütow:

a) am 26. 12. 1930 um $^1/_2$4 Uhr in der Elisabethkirche in Bütow,
b) am 15. 2. 1931 um $^1/_2$4 Uhr mit Beichte und Abendmahl in der Elisabethkirche in Bütow,
c) am 6. 4. 1931 um $^1/_2$4 Uhr in der Elisabethkirche in Bütow,
d) am 14. 6. 1931 um $^1/_2$4 Uhr mit Beichte und Abendmahl in der Elisabethkirche in Bütow,
e) am 23. 8 1931 um $^1/_2$4 Uhr in der Elisabethkirche in Bütow.

Leitung Pastor Thimm-Sommin.

2. In Swinemünde in der Christuskirche:

a) am 21. 12. 1930 um 1 Uhr Gottesdienst und Abendmahl,
b) am 8. 2 1931 um 1 Uhr Gottesdienst,
c) am 2. Pfingsttag, den 25. 5. 1931, um 1 Uhr Gottesdienst und Abendmahl,
d) am 26. 7. 1931 um 1 Uhr Gottesdienst, außerdem

in Cammin in der Marienkirche:

a) am 12. 4. 1931 um 1 Uhr Gottesdienst und Abendmahl,
b) am 20. 9. 1931 um 1 Uhr Gottesdienst.

Leitung Pastor Albrecht-Köpitz.

3. In Greifenberg:

a) am 1. Adventssonntage, den 30. 11. 1930 (bereits stattgefunden),
b) am Sonntage Invocavit, den 22. 2. 1931,
c) am Sonntage Quasimod., den 12. 4. 1931,
d) am 1. Sonntage nach Trinitatis, den 7. 6. 1931,
e) am 15. Sonntage nach Trinitatis, den 13. 9. 1931.

Leitung Pastor Molsen-Greifenberg.

4. In Köslin:

a) am 1. Advent um 10$^1/_2$ Uhr im Gemeindehaus,
b) am Neujahrstage um 10$^1/_2$ Uhr im Gemeindehaus,
c) am Sonntag Invocavit um 10$^1/_2$ Uhr im Gemeindehaus,
d) am Sonntag Judica um 11$^3/_4$ Uhr im Gemeindehaus (mit Einsegnung und heil. Abendmahl),

e) am Karfreitag um $10^1/_2$ Uhr im Gemeindehaus,
f) am Himmelfahrtstage um $10^1/_2$ Uhr im Gemeindehaus,
g) am 12. Sonntage nach Trinitatis um $11^3/_4$ Uhr im Gemeindehaus mit Abendmahl,

außerdem in **Kolberg:**

a) am 3. Advent um $14^1/_2$ Uhr in der reformierten Kirche,
b) am Sonntag Invocavit um $14^1/_2$ Uhr in der reformierten Kirche mit Abendmahl.

In Kolberg sind noch zwei weitere Gottesdienste in Aussicht genommen, die sich aber noch nicht festlegen lassen.

Leitung Pastor Vanselow-Köslin.

5. In Lauenburg i. Pom.:

a) am 2. Advent, 7. 12. 1930, um 3 Uhr nachm. in der Kirche,
b) am 2. Weihnachtstage, 26. 12. 1930, um 3 Uhr nachm. in der Kirche,
c) am Sonntage Reminisc., 1. 3. 1931, um 3 Uhr nachm. in der Kirche,
d) am 2. Ostertage, 6. 4. 1931, um 3 Uhr nachm. in der Kirche mit Abendmahl,
e) am 31. 5. 1931, um 3 Uhr nachm. in der Kirche,
f) am 6. Sonntage nach Trinitatis, 12. 7. 1931, um 3 Uhr nachm. in der Kirche,
g) am 12. Sonntage nach Trinitatis, 23. 8. 1931, um 3 Uhr nachm. in der Kirche.

Leitung Pastor Rohde-Lauenburg.

6. In Neustettin:

a) am 9. 11. 1930 (bereits stattgefunden),
b) am 28. 12. 1930,
c) am 15. 2. 1931 (Estomihi),
d) am 6. 4. 1931 (2. Ostertag),
e) am 17. 5. 1931 (Exaudi),
f) am 28. 6. 1931 (4. nach Trinitatis),
g) am 2. 8. 1931 (9. nach Trinitatis),
h) am 13. 9. 1931 (15. nach Trinitatis).

Leitung Pastor Braun-Gr. Küdde.

7. In Stargard i. Pom.:

a) am 19. 10. 1930 (bereits gehalten), um $^1/_2$12 Uhr in der Christuskirche,
b) am 26. 12. 1930 mit Abendmahl, um $^1/_2$12 Uhr in der Christuskirche,
c) am 22. 2. 1931 um $^1/_2$12 Uhr in der Christuskirche,
d) am 6. 4. 1931 (2. Ostertag) mit Abendmahl, um $^1/_2$12 Uhr in der Christuskirche,
e) am 28. 6. 1931 (4. nach Trinitatis), um $^1/_2$12 Uhr in der Christuskirche,
f) am 23. 8. 1931 (12. nach Trinitatis), um $^1/_2$12 Uhr in der Christuskirche.

Leitung Pastor Buchwald-Stargard.

8. In Stettin:

a) an jedem 4. Sonntag eines jeden Monats um 11 Uhr in der Nordkapelle der St. Jako
b) ferner 2 Kirchenfeste, jedesmal mit Beichte und Abendmahl und Nachversammlung um 4 Uhr im Evangelischen Vereinshause.

Das erste Kirchenfest findet am 2. Ostertage (wahrscheinlich um 10 Uhr) in der Nordkapelle der St. Jakobikirche statt. Das Hauptkirchenfest findet in der Bugenhagenkirche um $11^1/_2$ Uhr statt, doch kann der Sonntag, an dem es stattfinden kann, noch nicht angegeben werden.

Leitung Pastor Meister-Stettin.

9. In Stolp:

a) am 15. 2. 1931 (Quinquages.) in der St. Petrikirche,
b) am 6. 4. 1931 (2. Ostertag) in der St. Petrikirche,
c) am 25. 5. 1931 (2. Pfingsttag) in der St. Petrikirche,
d) am 2. 8. 1931 (9. Sonntag nach Trinitatis) in der St. Petrikirche,
e) am 18. 10. 1931 (20. Sonntag nach Trinitatis) in der St. Petrikirche,
f) am 27. 12. 1931 (Sonntag nach Weihnachten) in der St. Petrikirche.

Leitung Pastor Kühl-Stolp.

10. In Stralsund in der St. Jakobikirche:

a) am Sonntag Quasimod., den 12. 4. 1931, um 2 Uhr mit Abendmahl,
b) am Trinitatis-Sonntag, den 31. 5. 1931, um 2 Uhr mit Abendmahl,
c) am 12. Sonntag nach Trinitatis, den 23. 8. 1931, um 2 Uhr mit Abendmahl,
d) am 1. Advent, den 29. 11. 1931, um 2 Uhr mit Abendmahl.

Leitung Pastor Blümke-Altefähr.

11. In Torgelow:

a) am 28. 12. 1930 um 3 Uhr nachm.,
b) am Sonntage Quasimod., 12. 4. 1931, um 3 Uhr nachm. mit Abendmahl,
c) am 5. Sonntage nach Trinitatis, 5. 7. 1931, um 3 Uhr nachm,
d) am 20. Sonntage nach Trinitatis, 18. 10. 1931, um 3 Uhr nachm.

Im Anschluß an jeden Gottesdienst versammeln sich die Taubstummen im kleinen Saal des Altersheimes und bleiben dort bis zum Abgang der Züge.

Leitung Pastor Hellwig-Torgelow.

12. In Demmin in der Taufkapelle der Demminer Stadtkirche:

a) am Sonntag nach Weihnachten, den 28. 12. 1930, um 14 Uhr,
b) am Sonntag Quasimod., den 12. 4. 1931, um 14 Uhr mit heil. Abendmahl,
c) am Trinitatisfest, den 31. 5. 1931, um 14 Uhr,
d) am 17. Sonntag nach Trinitatis, den 27. 9. 1931, um 14 Uhr mit heil. Abendmahl.

Im Anschluß an jeden Taubstummengottesdienst findet ein Beisammensein der Taubstummen in den Räumen der Guttemplerloge statt.

Leitung Pastor Heinemann-Pasewalk.

Die Herren Geistlichen in den genannten Städten und deren Umgebung beauftragen wir, die Taubstummen ihrer Gemeinde außer durch eine angemessene Einladung an einem den Gottesdiensten vorhergehenden Sonntage, soweit es ihnen möglich ist, persönlich zum Besuche dieser Gottesdienste aufzufordern und sie nötigenfalls auf die Fahrpreisermäßigungen aufmerksam zu machen, die sie auf Grund von Fahrtausweisen der zuständigen Taubstummenseelsorger erlangen können.

Zu Amtshandlungen, bei denen Taubstumme die Hauptbeteiligten sind, erteilen wir den Taubstummenseelsorgern allgemein die Erlaubnis; sie sollen jedoch gehalten sein, die für eine ordnungsmäßige Eintragung in die Kirchenbücher erforderlichen Angaben den Ortsgeistlichen sofort nach der Amtshandlung zu machen. Daneben haben sie selbst auch über alle von ihnen vollzogenen Amtshandlungen eine besondere Liste zu führen.

Tgb. VI. Nr. 3456.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 12. Dezember 1930.

(Nr. 214.) Kirchensammlung für die soziale Arbeit der Kirche.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für das Jahr 1931 durch Erlaß vom 3. Dezember 1930 — E. O. I. 8469 — eine Kirchensammlung für die soziale Arbeit der Kirche angeordnet, die wir auf den 2. Sonntag nach Epiphanias, 18. Januar 1931, ausgeschrieben haben. Zugleich hat der Evangelische Oberkirchenrat angeordnet, daß zur Empfehlung der Kirchensammlung folgende Ansprache den Gemeinden von den Kanzeln bekannt zu geben ist:

In der harten Bedrängnis der Zeit muß die Kirche mehr als je vorangehen bei dem Werk der sozialen Hilfe und der tätigen Nächstenliebe. Sie muß den vielen Notrufen der sozialen Organisationen, Einrichtungen und Anstalten begegnen können, die im evangelischen Geiste arbeiten. Es besteht Gefahr, daß manches Wertvolle vernichtet wird, wenn nicht die brüderliche Opferbereitschaft in voller Stärke erwacht. Jede, auch die geringste Spende stärkt den Damm, den wir gegen die Flut der bitteren Not aufwerfen müssen! Der Herr bewege die Herzen zu willigem Geben!

Evangelischer Oberkirchenrat.

Wir vertrauen, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung der Kirchensammlung werden angelegen sein lassen.

Tgb. VI. Nr. 1334. II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 18. Dezember 1930.

(Nr. 215.) Sammlung für die Berliner Missionsgesellschaft.

Der Provinzialverband der Berliner Missionsgesellschaft bittet die Pfarrämter, an den kollektenfreien Gottesdiensten des Sylvesterabends eine Sammlung für die Berliner Missionsgesellschaft zu veranstalten. Die außerordentliche Not der Gesellschaft, welche geschichtlich so eng mit dem kirchlichen Leben Pommerns verbunden ist, möge diese Bitte rechtfertigen, welche in gleicher Weise in der Nachbarprovinz Brandenburg ausgegangen ist. Die Erträge der Sammlung sind an die Berliner Missionsgesellschaft (Postscheck Berlin NW 7 Nr. 3771) zu zahlen.

gez. D. Kähler,
Vorsitzender des Provinzialverbandes.

gez. Pastor Platzer,
Schriftführer.

Vorstehende Bitte geben wir empfehlend weiter.

Tgb. VI. Nr. 1399.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 13. Dezember 1930.

(Nr. 216.) Reichserziehungswoche.

Der Reichsverband evangelischer Eltern- und Volksbünde (Reichselternbund) beabsichtigt auch in diesem Winter eine Reichserziehungswoche zu veranstalten. Als Termin ist die Zeit vom 25.—31. Januar 1931 bestimmt. Das Gesamtthema lautet:

„Die Familie bleibt Mittelpunkt".

Wie alljährlich, so will auch diesmal die Reichserziehungswoche eigentlichste innerliche Aufbauarbeit im Dienste evangelischer Erziehung in Familie und Schule leisten.

Den Herren Geistlichen, den von den Kreissynoden gebildeten Erziehungsausschüssen und den Gemeindekirchenräten legen wir die Veranstaltung, die überall den örtlichen Verhältnissen anzupassen ist, dringend ans Herz.

Ausführliche Programme sind von der Geschäftsstelle des Pommerschen Provinzialverbandes der Evangelischen Reichseltern- und Volksbünde in Stettin, Luisenstraße 26, zu beziehen.

Tgb. VI. Nr. 3438.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

Pastor i. R. Ernst Krüger in Stettin, früher Pfarrer in Falkenwalde, Kirchenkreis Ückermünde, am 23. November 1930 im Alter von 70 Jahren 1 Monat.

2. Amtsauszeichnung.

Der Kirchensenat hat dem akademischen Musiklehrer und Organisten an St. Jakobi in Stettin, Gottlob Labes, unter dem 25. Oktober 1930 die Amtsbezeichnung „Kirchenmusikdirektor" verliehen.

3. Berufen.

a) Der Pastor Schmidt in Regenwalde, Kirchenkreis Regenwalde, zum Pastor an St. Nikolai in Anklam, Kirchenkreis Anklam, zum 1. Dezember 1930.

b) Der Pastor Lüttschwager aus Wusterwitz, Kirchenkreis Dramburg, zum Pastor in Plathe, Kirchenkreis Greifenberg, zum 1. Januar 1931.

c) Der Pastor Wittenberg in Lenzen, Kirchenkreis Belgard a. Pers., zum Pfarrer an der St. Marien-Kirchengemeinde in Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, zum 1. Januar 1931.

4. Erledigte Pfarrstellen.

a) Die Pfarrstelle Hindenburg, Kirchenkreis Naugard, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.

b) Die Pfarrstelle zu Isinger, Kirchenkreis Pyritz, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

c) Die Pfarrstelle in Labuhn, Kirchenkreis Regenwalde, privaten Patronats, kommt demnächst durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zur Erledigung und ist zum 1. Januar 1931 wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden.

d) Die Pfarrstelle in Wusterwitz, Kirchenkreis Dramburg, mit 3 Kirchen, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Januar 1931 erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wahl erfolgt durch die kirchliche Gemeindevertretung. Bewerbungen sind an den Gemeindekirchenrat zu richten. Mit Wirkung vom 1. April 1931 wird die Kirchengemeinde Dohnafelde, Kirchenkreis Schivelbein, dem Pfarrsprengel Wusterwitz zugeteilt.

e) Die Pfarrstelle in Leba, Kirchenkreis Lauenburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung und Dienstwohnung. Außerdem eine ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von jährlich 600,— RM. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten, dem für diesen Besetzungsfall das Berufungsrecht überlassen worden ist.

f) Die bisherige II. Pfarrstelle in Loitz, Kirchenkreis Loitz, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat, den Magistrat in Loitz, Kreis Grimmen zu richten.

g) Die Pfarrstelle in Görmin, Kirchenkreis Loitz, privaten Patronats, ist durch Versetzung, des bisherigen Stelleninhabers zum 1. Dezember 1930 erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an Rektor und Senat der Universität in Greifswald.

h) Die Pfarrstelle in Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch Tod des bisherigen Stelleninhabers erledigt und zum 1. Juni 1931 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung der Pfarrstelle erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz, diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Hans Pförtner: Kinderland, Bilderhefte für Mütter zur Einführung ihrer Kinder in die Glaubenswelt. Jährlich ein Heft. Einzelpreis 30 Rpf; 26—65 Stück (1 Postpaket) à 29 Rpf, 66—130 Stück 28 Rpf.

Verlagsbuchhandlung Paul Müller, München 2 NW 8, Hirtenstraße 15.

2. Ein Heft deutscher Weihnachtslieder, Auslese des besten volkstümlichen alten Weihnachtsliedgutes, herausgegeben von Pastor Lic. Thomas und Dr. Konrad Ameln, Dozent für evangelische Kirchenmusik in Münster.

Zu beziehen vom Finkensteiner Bund, Geschäftsstelle Kassel-Wilhelmshöhe, Rasenallee 77. Einzelheft 90 Rpf; ab 10 Stück 80 Rpf; ab 20 Stück 65 Rpf; ab 50 Stück 60 Rpf; ab 100 Stück 55 Rpf.

3. „Evangelischer Kirchbau". Vorträge und Aussprache der Westdeutschen Tagung für Evangelischen Kirchbau in Essen.

Verlag Evangelischer Preßverband für Rheinland, Essen, Dritter Hagen 23. Preis des Heftes 1,— RM zuzüglich Porto.

Notizen.

1 Beilage

1. Dieser Nummer liegt eine Mitteilung des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern über die Einrichtung der Zweigstelle der Evangelischen Sterbevorsorge in der Provinz Pommern bei.

2. Der vorigen Nummer lag 1 Flugblatt zur Empfehlung der Kirchensammlung für die Pommersche Frauenhülfe bei.

Nachtrag.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle Ferdinandshof, Kirchenkreis Pasewalk, staatlichen Patronats, kommt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers voraussichtlich zum 1. März oder 1. April 1931 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage in Höhe von 600,— *RM* jährlich. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m. b. H. in Stettin. Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.